

BStGer SK.2012.46 vom 7. November 2013

Bundesstrafgericht, 2013-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2012.46

FR: TPF SK.2012.46 du 7 novembre 2013

IT: TPF SK.2012.46 del 7 novembre 2013

Regeste

Verbergen und Weiterschaffen von Sprengstoffen (Art. 226 Abs. 2 StGB), unbefugter Verkehr (Einfuhr) mit Sprengmitteln (Art. 37 Ziff. 1 SprstG i.V.m. Art. 4 SprstG und Art. 31 Abs. 1 SprstV) und strafbare Vorbereitungshandlungen zu Brandstiftung (Art. 260bis Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 221 Abs. 1 StGB)

Erwägungen

E. 1

A., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Christian Meier,

E. 2

B., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Marcel Bosonnet,

E. 3

C., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Claude Hentz,

Gegenstand

Verbergen und Weiterschaffen von Sprengstoffen, unbefugter Verkehr (Einfuhr) mit Sprengmitteln und strafbare Vorbereitungshandlungen zu Brandstiftung

Rückweisungsurteil des Bundesgerichts

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunal pénal fédéral
Tribunal pénal fédéral

Geschäftsnummer: SK.2012.46

- 2 - Prozessgeschichte: A. Infolge Übernahme des von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis eingeleiteten Verfahrens eröffnete die Bundesanwaltschaft am 19. April 2010 ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren gegen A., B. und C. wegen Verdachts des Verschaffens, Verbergens und Weiterschaffens von Sprengstoffen (Art. 226 Abs. 2 StGB) und der versuchten Gefährdung durch Sprengstoffe (Art. 224 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) (cl. 1 pag. 1.1.1, 2.1.16, 2.1.18 f.). B. Mit Verfügung vom 19. Mai 2010 (cl. 1 pag. 1.1.2) dehnte die Bundesanwaltschaft das Verfahren auf den Verdacht der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Brandstiftung i.S.v. Art. 260bis Abs. 1 und 3 StGB aus, am 20. April 2011 auch auf den Tatbestand der unbewilligten Einfuhr von Sprengstoffen i.S.v. Art. 37 Ziff. 1 i.V.m. Art. 4 des Bundesgesetzes vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG; SR 941.41) und Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV; SR 941.411). Zudem vereinigte sie am 20. April 2011 die Verfahren in der Hand der Bundesbehörden (cl. 1 pag. 1.1.3 ff.). Gleichentags verfügte sie die Einstellung des

Verfahrens wegen versuchter Gefährdung durch Sprengstoffe (cl. 1 pag. 3.1.1 ff.). Diese Verfügung blieb unangefochten. C. Die Bundesanwaltschaft erhob am 6. Mai 2011 beim Bundesstrafgericht Anklage gegen A., B. und C. wegen strafbarer Vorbereitungshandlungen zu Brandstiftung (Art. 260bis Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 221 Abs. 1 StGB), Verbergens und Verschaffens von Sprengstoffen (Art. 226 Abs. 2 StGB) sowie unbefugten Verkehrs (Einfuhr) mit Sprengmitteln (Art. 37 Ziff. 1 i.V.m. Art. 4 SprstG, Art. 31 Abs. 1 SprstV; cl. 13 pag. 13.100.1 ff.). Gemäss Anklage wird den drei Beschuldigten – welche von der Polizei am 15. April 2010 beim U.-Pass anlässlich einer Fahrzeugkontrolle festgenommen wurden – vorgeworfen, sie hätten sich in den Wochen vor und bis zur ihrer Festnahme wegen strafbarer Vorbereitungshandlungen schuldig gemacht, indem sie konkrete Vorkehrungen für eine Brandstiftung am sich damals im Bau befindenden Zentrum D. der E. in V. getroffen hätten. Bei der Fahrzeugkontrolle vom 15. April 2010 seien auf der Beschuldigten C. Sprengstoff und weitere Sprengmittel und im Kofferraum des Fahrzeugs Propangasflaschen, Kanister mit Benzin und Motorenöl sowie weiteres Material zum Bau einer unkonventionellen Spreng-/Brandvorrichtung gefunden worden.

- 3 - D. Mit Urteil vom 22. Juli 2011 (SK.2011.6) sprach die Strafkammer des Bundesstrafgerichts A., B. und C. der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Brandstiftung gemäss Art. 260bis Abs. 1 StGB sowie des Verbergens und Verschaffens von Sprengstoffen gemäss Art. 226 Abs. 2 StGB schuldig und verhängte gegen sie unbedingte Freiheitsstrafen. Vom Vorwurf des unbefugten Verkehrs (Einfuhr) mit Sprengmitteln wurden die Beschuldigten freigesprochen. E. Gegen dieses Urteil erhoben die drei Verurteilten Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht. Mit Urteilen 6B_719/2011, 6B_721/2011 und 6B_722/2011 vom 12. November 2012 hiess das Bundesgericht die Beschwerden teilweise gut. Es hob das Urteil auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz (Strafkammer des Bundesstrafgerichts) zurück. Im Übrigen wies es die Beschwerden, teilweise im Sinne der Erwägungen, ab. Grund für die teilweise Gutheissung war ausschliesslich eine Verletzung der Dokumentationspflicht (Art. 100 StPO) und eine damit einhergehende Verletzung der Verteidigungsrechte der Beschuldigten (siehe exemplarisch E. 4.8 im Urteil des Bundesgerichts 6B_719/2011 vom 12. November 2012). F. Nach der Rückweisung durch das Bundesgericht führte die Strafkammer des Bundesstrafgerichts das Verfahren unter der Verfahrensnummer SK.2012.46 weiter. Die Verfahrensleitung forderte bei der Bundeskriminalpolizei, Abteilung Analyse (nachfolgend: BKP), die drei Dokumente italienischer Stellen ein, welche gemäss Bundesgerichtsentscheid einen Bezug zur Sache haben und die im Analysebericht vom August 2010 der genannten Polizeistelle in Fussnoten erwähnt sind. Die BKP übermittelte die Dokumente, von denen sie selber auch nur Kopien besitze, in Kopie an das Gericht. Die Parteivertreter erhielten am 28. Januar 2013 umfassend Einsicht in diese Kopien, und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, darauf bezogene Beweisanträge und Anträge zum Verfahren zu stellen und sich zur Notwendigkeit einer neuen Hauptverhandlung zu äussern. Die Bundesanwaltschaft hielt mit Schreiben vom 30. Januar 2013 dafür, dass die Dokumente nichts Neues brächten (cl.14 pag. 14.510.1 f.). Sie verzichtete auf Beweisanträge und auf die Durchführung einer neuen Hauptverhandlung.

Die Verteidiger stellten nach Einsicht in die drei Dokumente folgende Anträge: F.1 Rechtsanwalt Christian Meier namens des Beschuldigten A. (Eingabe vom

März 2013; cl. 14 pag. 14.521.3 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.